

## VERFÜGUNG

## DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 30. Mai 1996

Wiesendangen. Festsetzung der überkommunalen Nutzungszonen (Änderung)

Am 19. Januar 1996 setzte die Gemeindeversammlung Wiesendangen einen neuen Zonenplan fest. Entsprechend dem Beschluss des Kantonsrates zur Neufestsetzung des kantonalen Richtplans wurden die Reservezonen im Bereich der früheren Bauentwicklungsgebiete aufgehoben. Die von der Baudirektion mit Verfügung Nr. 403 vom 30. April 1984 festgesetzten und mit Verfügung Nr. 1322 vom 13. September 1991 geänderten überkommunalen Nutzungszonen sind deshalb an den neuen Zonenplan anzupassen.

Gestützt auf § 2 lit. b des Planungs- und Baugesetzes (PBG)

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten:

- I. Die überkommunalen Nutzungszonen werden gemäss Plan Mst. 1:5000 vom 13. März 1996 geändert.
- II. Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.
- III. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.
- IV. Dispositiv Ziffern I bis III werden gemäss § 6 lit. a PBG durch die Baudirektion öffentlich bekanntgemacht.
- V. Mitteilung an den Gemeinderat Wiesendangen, 8542 Wiesendangen (zweifach), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht, das Amt für Raumplanung sowie an die Direktionen der öffentlichen Bauten und der Volkswirtschaft.

Zürich, den 30. Mai 1996  
8130/P3/K5

versandt: 7. Juni 1996

Für den Auszug:  
Amt für Raumplanung

